# Richtlinie zur Vergabe des Deutschlandstipendiums und der Förderlinie „Gesellschaftliches Engagement“ der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz an Studierende der Universität Koblenz

**Vom 25. Juni 2026**[*]

## Inhalt


**Allgemeiner Teil**

§ 1 Anwendungsbereich
§ 2 Zweck des Stipendiums
§ 3 Förderfähigkeit
§ 4 Verfahren
§ 5 Art und Umfang der Förderung
§ 6 Antragsvoraussetzungen
§ 7 Informationspflichten
§ 8 Widerruf und Beendigung der Förderung

**Besonderer Teil**

§ 9 Deutschlandstipendium
§ 10 Stipendien der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz
§ 11 Inkrafttreten


## Allgemeiner Teil

### § 1
### Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt die Vergabe des Deutschlandstipendiums und der Förderlinie „Gesellschaftliches Engagement“ der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz an Studierende der Universität Koblenz.

(2) Diese Richtlinie konkretisiert und ergänzt die STIPENDIENRICHTLINIE AN DER UNIVERSITÄT KOBLENZ und findet Anwendung, soweit keine spezielleren Regelungen in dieser oder in spezifischen Programmrichtlinien der Geldgeber getroffen sind.

### § 2
### Zweck des Stipendiums

Maßgeblich sind hierbei die Förderziele und Fördervoraussetzungen der jeweiligen Programmrichtlinien.

---

[*] Redaktionell geändert am 9. November 2026 (Mitteilungsblatt 6/2026, S. 3)

## § 3
## Förderfähigkeit

(1) Gefördert werden kann, wer zum Beginn des Bewilligungszeitraums in einem Studiengang an der Universität Koblenz immatrikuliert ist.

(2) Nicht förderfähig ist:

1. wer bereits eine begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderung durch eine der in § 1 Abs. 3 des STIPENDIENPROGRAMM-GESETZES genannten Maßnahmen oder Einrichtungen oder durch eine sonstige inländische oder ausländische Einrichtung erhält,
2. wer zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung eine Nebentätigkeit ausübt, die mit den Vorgaben in Punkt 11.5 der STIPENDIENRICHTLINIE AN DER UNIVERSITÄT KOBLENZ in der jeweils geltenden Fassung nicht vereinbar ist.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## § 4
## Verfahren

(1) Der Stipendienauswahlausschuss schreibt durch Bekanntgabe die Stipendien aus.

(2) In der Ausschreibung wird insbesondere bekannt gegeben:

- die voraussichtliche Zahl der zur Vergabe ausgelobten Stipendien,
- ob für Stipendien eine Zweckbindung für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt ist,
- der Bewilligungszeitraum,
- die Form der Bewerbung,
- welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
- die Bewerbungsfrist,
- der Grundsatz, dass falsche Angaben im Bewerbungsverfahren zum sofortigen Ausschluss vom Vergabeverfahren führen,
- dass nicht form- und fristgerecht eingereichte oder unvollständige Anträge im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

(3) Die Bewerbungen sind an die jeweils universitätseigenen Auswahlausschüsse zu adressieren: Die Kontaktdaten der jeweiligen Vergabestellen ergeben sich aus dem Besonderen Teil dieser Richtlinie.

(4) Der Stipendienauswahlausschuss entscheidet über die Vergabe der ausgelobten Stipendien.

(5) Das Ergebnis der Entscheidung wird schriftlich per E-Mail an die universitäre E-Mail-Adresse der Bewerberinnen und Bewerber übermittelt. Die Bewilligung einer Zuwendung

umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe der Zuwendung sowie einen Hinweis auf die Förderungshöchstdauer nach Regelstudienzeit sowie den Hinweis auf etwaige Verlängerungsmöglichkeiten.

(6) Im Stipendienauswahlausschuss sind folgende Personen mit Stimmrecht vertreten:

- vier Professorinnen oder Professoren,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein nichtwissenschaftlicher Mitarbeiter,
- eine Studierende oder ein Studierender.

Die Gleichstellungsbeauftragte ist beratendes Mitglied. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wahl der Stipendienauswahlausschussmitglieder erfolgt im Senat. An den Sitzungen des Stipendienauswahlausschusses können Förderer von Stipendien mit beratender Stimme teilnehmen. Im Übrigen ist die Sitzung nichtöffentlich.

## § 5
## Art und Umfang der Förderung

(1) Die Höhe und der Auszahlungsturnus des Stipendiums richten sich nach der jeweiligen Programmrichtlinie.

(2) Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr, längstens jedoch bis zum Ende der Regelstudienzeit. Die Förderung soll möglichst frühzeitig einsetzen. Bei fortdauernder Erfüllung der Fördervoraussetzungen soll der Bewilligungszeitraum entsprechend verlängert werden.

(3) Die Vergabe der Stipendien erfolgt einkommensunabhängig.

(4) Wenn studienrelevante Auslandsaufenthalte stattfinden, erfolgt die Fortzahlung des Stipendiums für den bewilligten Zeitraum in gleicher Höhe.

(5) Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

(6) Verlängert sich das Studium aus einem oder mehreren gemäß § 10 der RAHMENPRÜFUNGSORDNUNG DER UNIVERSITÄT KOBLENZ (Rahmen-PO) definierten Gründen oder durch einen fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalt, so kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch den Stipendienauswahlausschuss verlängert werden.

## § 6
## Antragsvoraussetzungen

(1) Die erforderlichen Angaben und Unterlagen sind in den jeweiligen Programmrichtlinien im Besonderen Teil geregelt.

(2) Die Bewerbungsunterlagen sind in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Bewerbungen in einer anderen Sprache ist eine Übersetzung eines beglaubigten Übersetzers oder einer beglaubigten Übersetzerin beizufügen. Abweichende Vorgaben in den jeweiligen Programmrichtlinien bleiben unberührt.

## § 7
## Informationspflichten

Empfänger einer Zuwendung informieren die im besonderen Teil in § 9 Abs. 3, bzw. § 10 Abs. 2 genannte Stelle unverzüglich über Unterbrechungen, Abbruch oder Beendigung des Studiums, über Förderungen von dritter Seite und Nebentätigkeiten.

## § 8
## Widerruf und Beendigung der Förderung

(1) Die Förderung endet spätestens mit Ablauf der Stipendiengewährung, ansonsten mit Ablauf des Monats, in dem die abschließende Prüfungsleistung erbracht wird. Sie endet auch, sobald die Stipendiatin bzw. der Stipendiat eine Tätigkeit gegen Entgelt aufnimmt, die nach Art und Umfang nicht der Erreichung des Studienziels dienlich ist.

(2) Der Stipendienauswahlausschuss fordert Leistungen auch rückwirkend zurück, wenn Informationspflichten nicht eingehalten wurden oder Tatsachen vorliegen, die bei Kenntnis zu einer anderen Vergabeentscheidung hätten führen können. Die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ist vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Überzahlte Beträge sind zurückzuerstatten.

# Besonderer Teil

## § 9
## Deutschlandstipendium

(1) Die Stipendienhöhe beträgt 300 € pro Monat. Das Stipendium wird monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.

(2) Das Deutschlandstipendium wird nach Begabung und Leistung vergeben. Kriterien für die Auswahl der Stipendiatinnen und Stipendiaten sind:

1. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Koblenz stehen, sowie Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Semester eines grundständigen Studiengangs: Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, nachzuweisen durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung.
2. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Koblenz stehen, sowie Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Semester eines weiterführenden Studiengangs: Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses, nachzuweisen durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und das Bachelorzeugnis.
3. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im zweiten Semester eines grundständigen Studiengangs: Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung sowie die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt, nachzuweisen durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung und einen aktuellen KLIPS Auszug.
4. Bei Bewerberinnen und Bewerbern im zweiten Semester eines weiterführenden Studiengangs: Die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung, die Abschlussnote des ersten Hochschulabschlusses sowie die bisher erbrachten Prüfungen und Leistungsnachweise, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte und der Notendurchschnitt, nachzuweisen durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung, das Bachelorzeugnis und einen aktuellen KLIPS Auszug.
5. Bei beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Zugangsvoraussetzungen erfüllen und vor der Aufnahme des Studiums an der Universität Koblenz stehen, sowie Bewerberinnen und Bewerbern im ersten Semester eines weiterführenden Studiengangs: Die Durchschnittsnote des qualifizierenden Berufsschulabschlusses, nachzuweisen durch das Zeugnis der Berufsausbildungsabschlussprüfung und der Berufsschule oder das Zeugnis über die schulische Berufsausbildung oder das Zeugnis über die Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, ja nach Studienfortschritt sind die oben genannten Nachweise entsprechend beizufügen.
6. Weitere Kriterien für alle sind:
    a) Besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise, nachzuweisen durch die jeweilige Urkunde, anerkannt werden unter http://www.Bundeswettbewerbe.de/wettbewerbe/, gelistete Wettbewerbe
    b) Eine vorangegangene Berufstätigkeit und Praktika, Berufstätigkeit ist nachzuweisen durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Berufstätigkeit im Ausbildungsberuf nach Berufsabschluss, den Zeitraum und die Wochenarbeitsstunden, bei bereits beendeten beruflichen Tätigkeiten durch das Arbeitszeugnis;

Praktika sind nachzuweisen durch eine Bescheinigung der betreffenden Institution über die Art der Tätigkeit, den Zeitraum und den zeitlichen Aufwand.

c) Außerschulisches oder außerfachliches Engagement wie eine ehrenamtliche Tätigkeit, gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgesellschaften, Verbänden oder Vereinen, nachzuweisen durch Bescheinigungen, die Auskunft über die Tätigkeit, den Zeitraum und den zeitlichen Aufwand geben.
d) Besondere persönliche oder familiäre Umstände wie Krankheiten und Behinderungen, nachzuweisen durch ärztliche Atteste, Schwerbehindertenausweis; die Betreuung eigener Kinder, nachzuweisen durch Geburtsurkunde oder sonstigen Nachweis der Elternschaft, insbesondere als alleinerziehendes Elternteil, Nachweis des alleinigen Sorgerechts; Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger, Nachweis über die Pflegebedürftigkeit der zu pflegenden Person (Bescheid des MDK), wenn kein Pflegegrad vorhanden, Bestätigung der Pflegebedürftigkeit der Person durch einen Arzt oder Gutachten, Nachweis der Pflegekasse über die Benennung als Pflegeperson sowie schriftliche Selbstauskunft der zu pflegenden Person, dass sie durch die Bewerberin/den Bewerber gepflegt wird/wurde; die Mitarbeit im familiären Betrieb sowie studienbegleitende Erwerbstätigkeit, nachzuweisen durch Bescheinigungen, die Auskunft über die Tätigkeit, den Zeitraum und den zeitlichen Aufwand geben; familiäre Herkunft, nachzuweisen durch schriftliche Auskunft der Eltern zum höchsten Bildungsabschluss (Erstakademiker), Bescheinigung über einen bestehenden Waisenstatus oder ein Migrationshintergrund, bei ehemaliger oder aktueller ausländischer Staatsangehörigkeit der Bewerberin/des Bewerbers, nachzuweisen durch den Pass/Personalausweis und/oder die Geburtsurkunde, bei ausländischer Staatsangehörigkeit der Eltern, nachzuweisen durch deren Pass/Visum/Personalausweis, alternativ schriftliche Selbstauskunft der Eltern; Flucht, Nachweis über Geflüchteten Status.

(3) Die Vergabe des Deutschlandstipendiums wird von Abteilung 3: Studium und Lehre verantwortet. Die Ausschreibung des Deutschlandstipendiums wird auf der Website der Universität Koblenz veröffentlicht. Die Kontaktadresse für alle Anliegen ist deutschlandstipendium@uni-koblenz.de.

## § 10
## Stipendien der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz

(1) Für die Vergabe der Förderlinie „Gesellschaftliches Engagement“ gilt die „RICHTLINIE FÜR DIE VERGABE VON STIPENDIEN AN BEGABTE STUDIERENDE, DIE SICH IN BESONDERER WEISE DURCH GESELLSCHAFTLICHES ENGAGEMENT AUSZEICHNEN“ der Stipendienstiftung Rheinland-Pfalz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Vergabe der Förderlinie „Gesellschaftliches Engagement“ wird von Abteilung 3: Studium und Lehre verantwortet. Die Ausschreibung des Stipendiums der Förderlinie „Gesellschaftliches Engagement“ wird auf der Website der Universität Koblenz veröffentlicht. Die Kontaktadresse für alle Anliegen ist stipendienengagement@uni-koblenz.de.

## § 11
## Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 19. Juli 2012 der Universität Koblenz-Landau zur Stipendienvergabe im Rahmen des nationalen Stipendienprogramms (Deutschlandstipendium) und die Richtlinie der Universität Koblenz-Landau für die Vergabe von Stipendien an begabte Studierende, die sich in besonderer Weise durch gesellschaftliches Engagement auszeichnen, außer Kraft.

(3) Die Richtlinien nach Abs. 2 kommen nur noch zur Anwendung, soweit Stipendien nach diesen Richtlinien gewährt wurden.

Koblenz, den 25. Juni 2026

Michael Ludewig
Kanzler